

Informationen über den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung bei der wesentlichen Änderung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sie können bei der wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragen, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie die Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen wird (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -).

Nachfolgende Informationen sollen Ihnen bei der Entscheidung, ob Sie einen entsprechenden Antrag stellen, behilflich sein. Da wir Ihnen mit diesem Informationsblatt aber nur einen allgemeinen Überblick über die Auswirkungen eines entsprechenden Antrags verschaffen können, empfehlen wir Ihnen, weitere einzelfallbezogene Fragen zu dieser Thematik direkt mit dem für Ihr Genehmigungsverfahren zuständigen Sachbearbeiter zu klären.

Der Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung Ihres Vorhabens im Amtsblatt, Internet und der Tageszeitung und der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen hat insbesondere folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile der öffentlichen Bekanntmachung:

- Nach Erteilung der Genehmigung tritt die sogenannte Präklusionswirkung ein. Das bedeutet, dass nach Erteilung der Genehmigung nur noch diejenigen Personen Abwehransprüche gegen die Genehmigung in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen können, die innerhalb der Einwendungsfrist Bedenken vorgetragen haben. Inhaltlich werden auch nur noch die Themen gerichtlich überprüft, die bereits Gegenstand der Einwendungen gewesen sind. Dritte (z.B. Nachbarn), die nicht fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können dann nur noch privatrechtlich begründete Abwehransprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend machen. Eine Klage gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist aber auch auf dem Zivilrechtsweg nicht möglich. Es können nur Vorkehrungen zum Abschluss der benachteiligten Wirkungen oder ggf. Schadensersatz verlangt werden.
- Die Rechtsbehelfsfrist für Dritte beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung und beträgt dann einen Monat. Ohne die öffentliche Bekanntmachung würde die Rechtsbehelfsfrist für Dritte erst mit Bekanntgabe der Genehmigung (z.B. durch Baubeginn) beginnen und dann ggf. bis zu einem Jahr dauern.

Nachteile der öffentlichen Bekanntmachung

- Bei einem Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung verlängert sich wegen der gesetzlich vorgegebenen Fristen die Bearbeitungszeit. Die gesetzliche Genehmigungsfrist beträgt dann 6 statt 3 Monate.
- Die Auslagen für die Bekanntmachungen (z.B. Kosten der Anzeigen in der örtlichen Tageszeitung) und den ggf. erforderlichen Erörterungstermin (Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 e = 1.100,00 €) sind von Ihnen zu erstatten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere in den Fällen in Betracht kommt, in denen die beantragte Änderung gegenüber der im öffentlichen Verfahren erteilten Erstgenehmigung keine weitergehenden umweltrechtlich relevanten Auswirkungen hat und keine Einwendungen zu erwarten sind. Wenn aber ohnehin mit einer Vielzahl von Einwendungen und Drittklagen gegen das Vorhaben zu rechnen ist, kann die öffentliche Bekanntmachung aus Gründen der Investitionssicherheit und dem Interesse an einer Begrenzung des einwendungsbefugten Personenkreises sinnvoll sein.

Ein Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung sollte möglichst bereits mit der Antragstellung schriftlich an den Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt, Portastraße 13 in 32423 Minden übersendet werden. Besondere Formvorschriften sind nicht zu beachten. Der Antrag sollte Aussagen zu den umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens und den evtl. vorgesehenen Gegenmaßnahmen enthalten.

Nach Eingang eines Antrages auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung wird zeitnah geprüft, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine öffentliche Bekanntmachung vorliegen. Das ist in der Regel der Fall, wenn von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind. Nachteilige Auswirkungen sind insbesondere dann nicht zu besorgen, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Sie sollten die Entscheidung über die Einreichung eines Antrages auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung mit Ihrem Planer abstimmen. Für Fragen bzw. eine umfassende Beratung stehen Ihnen unsere für das Genehmigungsverfahren zuständigen Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Kreis Minden-Lübbecke
- Umweltamt -
Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 / 807 26800
Fax: 0571 / 807 36800
Mail: umweltamt@minden-luebbecke.de